



SICHERHEIT IM AMATEURFUSSBALL

11. Oktober 2023

Beginn: 18 Uhr



1. Verkehrssicherungspflichten bei Fußballspielen

- Zivilrechtliche Grundlagen
- Verbandsrechtliche Grundlagen

2. Der Einsatz des Ordnungsdienstes

- Eignung als Ordner
- Befugnisse: Hausrecht und Jedermannrechte
- Fallbeispiele
- Deeskalationsstrategien

3. Informationen der Verbände

A photograph of a stadium fire at night. Thick, dark smoke billows from a bright fire source, filling the upper portion of the frame. In the foreground, a person wearing a hooded jacket and a mask is seen from behind, looking towards the fire. A metal fence is visible in the lower foreground.

1. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN BEI FUSSBALLSPIELEN

Was versteht man unter Verkehrssicherungspflichten?

- Wer eine **Gefahrenlage schafft**, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern
- Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein **umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch** für **notwendig und ausreichend** hält, um andere vor Schäden zu bewahren
- Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die **naheliegende Möglichkeit** ergibt, **dass Rechtsgüter anderer verletzt werden**
- Deshalb muss **nicht für alle denkbaren Möglichkeiten** eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die **geeignet sind**, die **Schädigung anderer tunlichst abzuwenden**

Wen treffen die Verkehrssicherungspflichten?

- Die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der baulichen Sicherheit treffen idR den **Eigentümer der Sportstätte** (zB die Kommune), soweit keine andere Regelung getroffen wird
- Für die unmittelbar und spezifisch **durch den Spielbetrieb eröffneten Gefahren** treffen den ausrichtenden Verein (Veranstalter) die **Verkehrssicherungspflichten als Betreiber** der Sportstätte

OLG Frankfurt, Urt. v. 24. 2. 2011 – 3 U 140/10:

„Eine solche Verkehrssicherungspflicht trifft auch den Veranstalter einer Sportveranstaltung gegenüber den Zuschauern. Für deren Verletzung muss er einstehen; denn der Veranstalter eines solchen planmäßig durchgeführten sportlichen Wettkampfes mit öffentlichem Interesse, zu dem Zuschauer gegen Entgelt eingeladen werden, „schafft“ die Gefahr, indem er den Zustand, von dem für die Zuschauer eine Gefährdung ausgehen kann, herbeiführt oder andauern lässt.“

Was muss im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachtet werden?

Rechtsprechung:

BGH NJW 1980, 223:

Verkehrssicherungspflichten erstrecken sich auch auf die Gefahren, die erst durch einen unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen.

OLG Düsseldorf SpuRt 1994, 147:

Es müssen insbesondere Ordnungskräfte in der Anzahl zum Einsatz kommen, die nach polizeilichen Erfahrungen erforderlich ist, um ggf. jede kritische Situation, die noch im Rahmen des Vorhersehbaren liegt, zu beherrschen.

Wen treffen die Verkehrssicherungspflichten innerhalb des Vereins?

- Zunächst sind die **Mitglieder des gesetzlichen Vorstands** (§ 26 BGB) dafür verantwortlich, dass die Verkehrssicherungspflichten eingehalten werden
- Der gesetzliche Vorstand kann jedoch die **Verkehrssicherungspflicht delegieren** (zB auf einen Abteilungsleiter, Spielleiter oder den Ordnungsdienst)
- Wird die Verkehrssicherungspflicht delegiert, trifft den gesetzlichen Vorstand die Pflicht zur **sorgfältigen Auswahl, zur Kontrolle und Überwachung**
- Es empfiehlt sich, die **Delegation schriftlich zu dokumentieren**

Woraus kann abgeleitet werden, was im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachtet werden muss?

- **Gesetzliche Vorgaben / staatliches Recht**
 - Bauordnungsrecht
 - Versammlungsstättenverordnung
- **Technische Normen**
 - DIN 18035-1 | 2018-09 | Sportplätze - Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik
- **Regelwerke der Fußballverbände**
 - Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen
 - Regelungen in den Spielordnungen

Mindeststandard

Wie werden die Verkehrssicherungspflichten verbandsrechtlich konkretisiert?

Badischer FV (§ 36a SpO):

- Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des SR und der SRA auf seinem Platz verantwortlich. Zu schützendes Rechtsgut ist nicht nur die jeweilige Person.

Südbadischer FV (§ 36a SpO):

- Die dem Platzverein obliegende Platzordnung umfasst den uneingeschränkten Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Spieler und der Zuschauer.

Württembergischer FV (§ 28 RVO):

- Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich.



2. DER EINSATZ DES ORDNUNGSDIENSTES

DER EINSATZ DES ORDNUNGSDIENSTES



Was sehen die Statuten zur Ordnergstellung vor?

Ordner	Badischer FV	Südbadischer FV	Württembergischer FV
Anzahl	„ausreichende Anzahl“, davon einer als Obmann	„genügend Platzordner“	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren mindestens 2 Ordner • Bei den A-/B-Junioren, der Reserve und bei den Frauen auch 2 Ordner, es sei denn der SR verzichtet darauf • Im Übrigen: „in genügender Anzahl“
Kennzeichnung	Ordnerbinde, Ordnerleibchen oder in sonstiger Weise	Ordnerweste	Signalwesten
Alter	Keine Vorgabe	volljährig	Keine Vorgabe
Vorstellung beim SR	15 Min. vor Spielbeginn, unaufgefordert	Namentliche Vorstellung „vor dem Spiel“	Obmänner 15 Min. vor Spielbeginn, unaufgefordert
Eintragung Spielbericht	Ja	Ja	Ja

Worauf ist bei der Auswahl der Ordner zu achten?

- Volljährigkeit
- Ordner beider Geschlechter
- Kein Alkoholkonsum
- Bei entspr. Anhaltspunkten ggf. Einsicht in polizeiliches Führungszeugnis
- Eine formale Qualifikation ist hilfreich, aber nicht erforderlich

Was sind die Aufgaben des Ordnungsdienstes?

- Kontrollmaßnahmen
- Durchsuchungsmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Wie tritt der Ordnungsdienst idealerweise auf?

- Zielgerichtet und bestimmt, aber freundlich
- Aufmerksam mit Blick zu den Zuschauern, idR nicht zum Spiel
- Kooperativ und hilfsbereit
- Angemessene Kleidung

Welche Befugnisse haben Ordner?

- Es gilt das staatliche Gewaltmonopol: Ordner haben **keinerlei hoheitlichen Befugnisse!**
- Ordner sind aber privatrechtlich befugt, das **Hausrecht** auszuüben und auch durchzusetzen
- Der Ordner dürfen im Rahmen der **Jedermannsrechte** unter bestimmten Voraussetzungen auch körperlichen Zwang anwenden

§ 32 (StGB) Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 227 (BGB) Notwehr

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 127 (StPO) Vorläufige Festnahme

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.
- (...)

BEISPIEL

Ein Zuschauer beleidigt durch entsprechende Zurufe fortwährend einen Spieler der Gastmannschaft rassistisch. Die Ordner fordern den Zuschauer deshalb auf, das Sportgelände unverzüglich zu verlassen. Der Zuschauer weigert sich der Aufforderung Folge zu leisten und entgegnet, er habe schließlich Eintritt bezahlt.

Wie dürfen Ordner eingreifen?

2. DER EINSATZ DES ORDNUNGSDIENSTES



Lösung:

- Der **Heimverein ist Inhaber des Hausrechts** auf seinem Sportgelände (befriedetes Besitztum), und zwar unabhängig davon, ob er Eigentümer, Mieter oder Nutzer ist (§§ 862, 903, 1004 BGB)
- Im Rahmen des Hausrechts dürfen **Zuschauer des Geländes verwiesen** werden, und zwar durch den gesetzlichen Vorstand oder auch **durch Ordner, denen die Ausübung des Hausrechts übertragen wurde**
- Der Ausschluss darf nur **nicht willkürlich** sein, es muss ein **sachlicher Grund** vorliegen (BVerfG, 11.04.2018 - 1 BvR 3080/09 - Stadionverbote)
- Rassistische Beleidigungen sind **Straftaten** und stellen ggf. auch einen Verstoß gegen eine bestehende **Stadionordnung** dar, so dass ein sachlicher Grund gegeben ist; es genügt aber auch schon die begründete Besorgnis einer künftigen Störung

2. DER EINSATZ DES ORDNUNGSDIENSTES



Lösung:

- Weigert sich der Zuschauer, der Aufforderung Folge zu leisten und das Sportgelände zu verlassen, begeht er einen **Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB** und macht sich strafbar; nicht nur das unbefugte Eindringen, auch das **Verweilen auf dem Sportgelände** nach Aufforderung es zu verlassen, stellt eine Straftat dar
- Der Ordnungsdienst ist berechtigt, den Zuschauer mittels **körperlichen Zwangs** im Rahmen des **Notwehrrechts (§ 32 StGB)** vom Sportgelände zu verbringen, um den Angriff auf das Hausrecht abzuwehren; der Ordnungsdienst muss dabei das **schonendste Mittel** wählen, um den Zuschauer zu entfernen
- Der Ordnungsdienst kann auch die **Polizei hinzuziehen**, um das Hausrecht auf dem Sportgelände für ihn durchzusetzen



BEISPIEL

Nach Spielende stürmt ein Anhänger des unterlegenen Heimvereins auf das Spielfeld in Richtung des Schiedsrichters, stößt diesen zu Boden und tritt auf ihn ein.

Wie dürfen Ordner eingreifen?



2. DER EINSATZ DES ORDNUNGSDIENSTES



Lösung:

- Der Ordnungsdienst darf im Rahmen des **Notwehrrechts (§ 32 StGB)** dem Schiedsrichter zu Hilfe kommen und dabei körperliche Gewalt anwenden; dies aber nur, soweit
 - der **Angriff** noch **gegenwärtig** ist und
 - dies **erforderlich** ist, weil **kein schonenderes Mittel** zur Verfügung steht, um den Angriff sicher abzuwehren.
- Der Ordnungsdienst ist zudem im Rahmen des § **127 I StPO** berechtigt, den Angreifer bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten bzw. **„festzunehmen“**, soweit
 - ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben ist (**„auf frischer Tat“**) und
 - die **Identität des Täters** den Ordnern **nicht bekannt** ist.

BEISPIEL

Im Vorfeld eines Relegationsspiels gibt es Hinweise, dass Anhänger beider Mannschaften beabsichtigen, pyrotechnische Gegenstände einzubringen und abzubrennen. Im Rahmen der Einlasskontrolle werden deshalb die Zuschauer abgetastet (Bodycheck) sowie deren Kleidung und Taschen durch den Ordnungsdienst durchsucht. Ein Zuschauer verweigert diese Art der Einlasskontrolle.

Wie dürfen Ordner darauf reagieren?

2. DER EINSATZ DES ORDNUNGSDIENSTES



Lösung:

- Die Polizei darf die Durchsuchung von Personen im Rahmen der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr (§ 34 PolGBW) zwangsweise durchsetzen; **der Ordnungsdienst darf das nicht!**
- Eine Durchsuchung – durch Abtasten der Körperoberfläche („Bodycheck“) – durch den Ordnungsdienst ist nur zulässig, wenn der **Zuschauer zustimmt**
- Hierzu können Regelungen in einer **Stadionordnung** zB wie folgend getroffen werden:
„Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise verdächtig sind, dass sie verbotene Gegenstände (z.B. Pyrotechnik) mit sich führen, ist der Ordnungsdienst berechtigt Durchsuchungen an Kleidung und mitgeführten Gegenständen durchzuführen und ggf. verbotene Gegenstände einzuziehen und sicherzustellen. Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, verliert sein Recht auf Zutritt.“
- **Aber Achtung:** Auch wenn die Stadionordnung eine solche Regelung trifft, kann der Zuschauer **jederzeit die Durchsuchung verweigern**
- Wird die Durchsuchung verweigert, kann der **Zutritt verwehrt** werden

Der ZKV Kampus

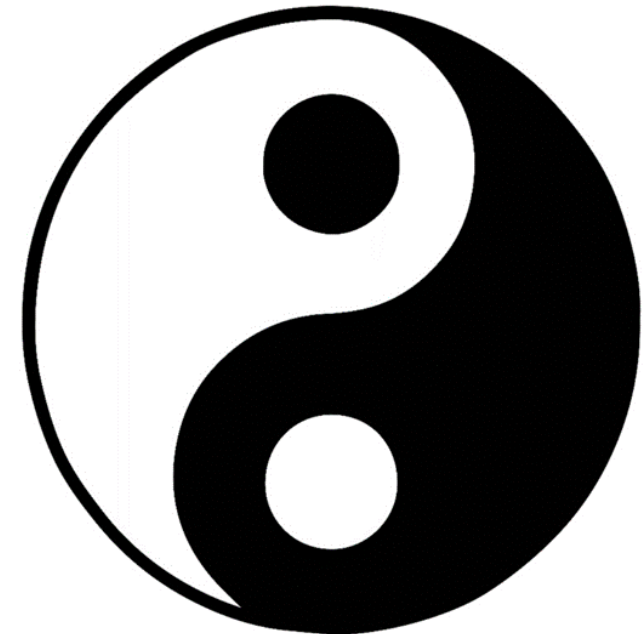
- Seit 2018: Systemische und Kopf-, Herz-, Handaktivierende Sportsozialarbeit in MixMyWorkshops
- Bis zu 90% Erfolg: Jährlich ca. 1.000 teilnehmende Kids, Jugendliche und Erwachsene (mit Konflikt-/Fluchterfahrung) sowie Role Models aus Bildung, Sicherheit und Sport
- Partizipativ: Interdisziplinäre Coachs und Peers (Absolvent:innen der ZKV Kampus Projekte)
- Klare Linie mit Herz: Authentisch, beharrlich, positiv, präsent und präventiv
- Vorbilder: Erlerntes aggressives Verhalten verlernen und Aggressionen in respektvolles Miteinander verwandeln (vgl. Albert Bandura, Sozial- kognitive Lerntheorie)



www.zkv-kampus.de

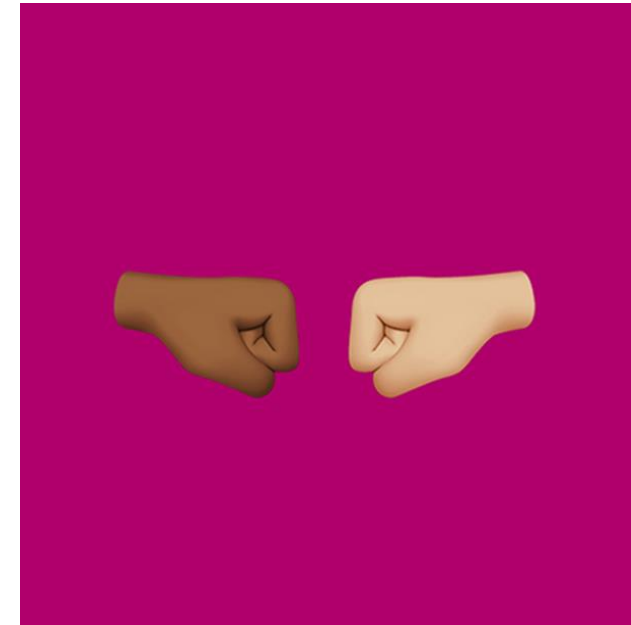
Konfliktverstärkung (Pappenheimer:innen Strategie)

- „Angreifer:innen sind nach dem Weg fragende Freund:innen.“ (vgl. Morihei Ueshiba, defensive, moderne japanische Kampfkunst Aikidō)
- Yin und Yang: Das eigene Verhalten frei entscheiden und selbst verantworten
- Der Körper spricht meistens, lügt selten und kann missverstanden werden
- Achtung Magnetfeld! Abstand halten ist Respektsache, insb. in Konflikten
- Kleinigkeiten früh ansprechen, um Großes bzw. Konfliktspirale zu verhindern



Konfliktlösung (Mix and Match Prinzip)

- „Wahre Sieger:innen brauchen keine Verlierer:innen.“ (vgl. Rüdiger Dahm, Integratives Konflikt Training und Meditative Kampfkunst)
- Plan B: Win-win-Lösungen entwickeln und trainieren, bevor Konflikte entstehen, z. B.:
- Abwarten: Aktiv zuhören, Sprechpausen gezielt für die eigenen Argumente nutzen
- Verhandeln: Ichbotschaften, Situation und Verhalten beschreiben, Kompromiss finden
- Verschieben: Magnetfeld/Konfliktspirale verlassen, Ort/Zeit ändern, Unterstützung holen
- Verwirren: Ablenken und unerwartet handeln, z. B. Kompliment, Themenwechsel, Überraschungsaktion, Zustimmung, Kritik als Lob verstehen und sich bedanken
- (Kontrolliert-eskalierende) Beharrlichkeit: Durchsetzung von Regeln und Konsequenzen bei Verstößen durch freundliche/energische Bestimmtheit und Konsequenzebene (vgl. Mona S. Meis/Rudi Rhode)



1. Wie alt muss ein Ordner mindestens sein?
2. Welche relevanten Unterschiede bzgl. rechtlicher Risiken gibt es zwischen städtischen und vereinseigenen Sportstätten zu beachten?
3. Wie gehe ich mit Personen um, die man hingewiesen hat, sich fair zu Verhalten und dies nicht tun. In diesem Fall hat der Zuschauer auch nicht verstanden, dass ich Staffelleiter bin.
4. Was bedeutet die „ausreichende Anzahl“ an Ordnern für ein Jugendspiel?
5. Speziell das Thema Sicherheit von mobilen Jugendtoren ist mir unklar. Was ist besser: Schwere (damit schwergängige) Jugendtore mit eingebauten Kippschutz, die dann von Jugendlichen über den Platz manövriert werden, oder leichte (mobile) Jugendtore ohne eingebauten Kippschutz, die dann auch problemlos von Jugendlichen getragen werden können. Ich persönlich sehe die größere Gefahr bei den schweren Toren, die beim manövrieren umkippen können



3. INFORMATIONEN DER VERBÄNDE

INFORMATIONEN DER VERBÄNDE



DFB

- Broschüre: Verkehrssicherheit auf dem Sportplatz <https://tinyurl.com/4evrpa56>
- Flyer: Hinweise für Ordner bei Fußballspielen <https://tinyurl.com/ycr2rjcx>
- Online-Seminar: Ordnungsdienst bei Amateurfußballveranstaltungen <https://tinyurl.com/mwpbwcks>
- Leitfaden: Sicherheit im Amateurfußball <https://tinyurl.com/47yawuxy>

Badischer Fußballverband

- Merkblatt: Sicherheitsmaßnahmen im Verein (einschl. Musterplatzordnung) <https://tinyurl.com/ms8yn4eu>
- Fair Play-Konzept: <https://tinyurl.com/42zkc879>

Südbadischer Fußballverband

- Portal: Fußball und Gewaltprävention <https://www.sbfv.de/ordnerschulung>

Bayerischer Fußballverband

- Leitfaden zum Einsatz von Platzordnern <https://tinyurl.com/3nvcfha6>